



## Allgemeine Informationen zur Anzeige- und Erlaubnispflicht für abfallrechtliche Sammlungen und Beförderung

### Anzeigepflicht für abfallrechtliche Sammlungen und Transporte

Seit 01.06.2012 haben Sammler und Beförderer von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde entsprechend § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG. Für die Erstattung der Anzeige wurde ein Formblatt „[Anzeige nach § 53 KrWG](#)“ im Internet eingestellt.

Diese Anzeigepflicht gilt also auch für Unternehmen, die für die erlaubnispflichtigen oder anzeigepflichtigen Tätigkeiten als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind.

Dagegen ist der sog. "Werksverkehr" noch bis 01.06.2014 von der Anzeigepflicht befreit. Darunter fällt jede Sammlung oder Beförderung von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist, z.B. der Eigentransport von Produktionsabfällen.

Die Anzeigepflicht gilt auch bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten, die bereits vor dem 01.06.2012 durchgeführt wurden.

Im Anzeigeverfahren werden in erster Linie die Zuverlässigkeit sowie die Fach- und Sachkunde des Unternehmens überprüft. Hierzu kann die zuständige Behörde ggfs. Nachweise und Belege verlangen.

### Wann braucht man eine abfallrechtliche Beförderungserlaubnis?

Für den **gewerbsmäßigen** Transport und die Sammlung von gefährlichen Abfällen benötigt man eine **Erlaubnis** nach § 54 Abs.1 KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Von gewerbsmäßig spricht man, wenn die Transporte auf Gewinnerzielung gerichtet sind und eine Wiederholungsabsicht erkennbar ist.

Nicht gewerbsmäßig und damit sog. Werksverkehr sind daher Transporte eigener produzierter Abfälle bzw. Transporte im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens erzeugter Abfälle durch dieses Unternehmen selbst, z.B. Handwerksbetriebe oder Dienstleistungsunternehmen, die anlässlich einer Bau- oder sonstigen Dienstleistungstätigkeit auf fremden Grundstücken erzeugte Abfälle selbst befördern.

Im Erlaubnisverfahren werden unter anderem die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Unternehmens bzw. der verantwortlichen Personen überprüft.

Die benötigten Antragsunterlagen entsprechend § 9 AbfAEV sind im Informationsblatt „*Antragsunterlagen für die Erteilung einer abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis*“ dargestellt. Das Antragsformular für eine Erlaubnis nach § 54 KrWG ist unter Formulare „*Abfall – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG*“ zu finden.



### Wo und wie lange gilt die Erlaubnis und wer ist die zuständige Behörde?

Die Beförderungserlaubnis gilt grundsätzlich **bundesweit** und **unbefristet** für alle Abfälle.

Beförderungserlaubnisse können **inhaltlich beschränkt und befristet** erteilt werden, z. B. in Bezug auf die Abfallarten, Einsammelgebiete, und sie können mit Auflagen verbunden werden.

Beförderungserlaubnisse erteilen in Bayern die **zuständigen Kreisverwaltungsbehörden** (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet der Hauptsitz des Beförderers bzw. Sammlers liegt. Diese nehmen auch die Anzeigen nach § 53 KrWG entgegen.

Für den Landkreis Kelheim ist das **Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim**, zuständig.

### Ausnahmen von der Erlaubnispflicht :

Bei Beförderungs- und Sammlungsbetrieben, die für das Befördern und Sammeln von Abfällen als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 56 KrWG zertifiziert sind, wird die Beförderungserlaubnis **durch** das **Entsorgungsfachbetriebezertifikat ersetzt**, wenn der Betrieb die Aufnahme der erlaubnispflichtigen Beförderung und Einsammlung von Abfällen unter Beifügung dieses Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der Kreisverwaltungsbehörde vorher entsprechend § 53 KrWG angezeigt hat.

Das Sammeln oder Befördern gefährlicher Abfälle zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber **freiwillig** oder aufgrund einer **Rechtsverordnung** (§ 26 KrWG) oder aufgrund des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG) oder des **Batteriegeletzes** (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BattG) zurückgenommen werden, bedarf keiner Beförderungserlaubnis (§ 12 Anzeige- und Erlaubnisverordnung-AbfAEV).

Für die Beförderung von **Altfahrzeugen** zu An- und Rücknahmestellen sowie Demontagebetrieben gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 AltfahrzeugV ist ebenso keine Beförderungserlaubnis notwendig (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BefErlV).

In diesen Fällen ist also nur eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG zu erstatten.